

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Denkmalpflege im Rahmen der jährlichen Pauschalzuweisungen des Landes

Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 hat die Gemeinde die Aufgaben der Unteren Denkmalbehörde wahrzunehmen und die Erhaltung der im Gemeindegebiet befindlichen denkmalwerten Bausubstanzen zu fördern.

Die Vergabe dieser Mittel ist an die Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes gebunden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

§ 1 Allgemeine Förderungsgrundsätze

- (1) Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden, die Denkmal im Sinne des § 2 DSchG sind.
- (2) Es werden nur die Mehrkosten gefördert, die dadurch entstehen, dass dem Eigentümer eines in § 1 (1) genannten Gebäudes durch Gesetz oder Satzung aufgrund der Denkmaleigenschaft zusätzlichen Pflichten auferlegt werden.
- (3) Mit den Arbeiten darf vor der Bewilligung des Zuschusses grundsätzlich nicht begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Untere Denkmalbehörde auf Antrag den vorzeitigen Baubeginn jedoch zulassen. Dadurch wird kein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien begründet.
- (4) Die für die beabsichtigte Maßnahme erforderliche Genehmigung nach § 9 DSchG oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen muss spätestens vor Bewilligung des Zuschusses und im Falle des vorzeitigen Beginns nach (3) vor Durchführung der Arbeiten vorliegen.

§ 2 Förderungsgegenstände

- (1) Gefördert werden Arbeiten und Maßnahmen in oder an einem Gebäude, soweit sie mit der Restaurierung oder Instandsetzung oder Erhaltung ursächlich in Verbindung stehen.
- (2) Im Einzelfall können auf Antrag oder auf Weisung der Unteren Denkmalbehörde Kosten für die Einschaltung eines Architekten, und zwar für Grundlagenermittlung und Vorplanung, übernommen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse zur Erhaltung des Baudenkmals geboten erscheint.
- (3) Die beabsichtigten Maßnahmen und Arbeiten sind vor Erteilung des Bewilligungsbescheides mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege abzustimmen.

§ 3 Zuschussempfänger

Der Zuschuss wird dem Grundstücks- und Gebäudeeigentümer oder dem Erbbauberechtigten gewährt.

§ 4 Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien setzt einen Antrag voraus. Dieser Antrag ist bis zum 15.05. eines jeden Jahres bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen, wenn er noch für das laufende Jahr berücksichtigt werden soll.
- (2) Dem Antrag sind eine Kurzbeschreibung der beabsichtigten Maßnahmen und für jedes Gewerk ein Kostenvoranschlag einer Fachfirma beizufügen. Im Einzelfall kann die Untere Denkmalbehörde die Vorlage weiterer Vergleichsangebote und Zeichnungen verlangen.
- (3) Bei Eigenleistungen, die im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, sind Kostenanschläge der Materialien vorzulegen.

§ 5 Höhe des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss beträgt bis zu 80 % der denkmalpflegerischen Mehrkosten, bei Materialkosten zur Eigenleistung der Baudenkmäler nach § 4 (3) dieser Richtlinien bis zu 80 % der Mehrkosten.
- (2) Bei notwendigen Architektenleistungen nach § 2 (2) werden maximal 50 % dieser Kosten übernommen. Diese Kosten sind durch den Zuwendungsempfänger der Gemeinde zu erstatten, wenn die geplante Maßnahme aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht zur Verwirklichung kommen.
- (3) Der Gesamtzuschuss, an dem sich das Land durch Pauschalzuweisung an die Gemeinde mit 50 % beteiligt, soll 10.000,00 DM im Einzelfall nicht übersteigen. Gegebenenfalls ist in begründeten Ausnahmefällen vorab eine Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen.

§ 6 Bewilligungsverfahren, Ausführungsfristen

- (1) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt in Form eines Bewilligungsbescheides, der den Anteil des Landes beinhaltet, nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen und entsprechender Beschlussfassung im Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur durch die Untere Denkmalbehörde. Der Bewilligungsbescheid wird erst dann wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger diesen innerhalb einer vorgegebenen Frist durch Verpflichtungserklärung anerkennt.
- (2) Die bezuschussten Arbeiten sind zügig innerhalb des Bewilligungszeitraumes abzuwickeln.

§ 7 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuschüsse werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises und nach Prüfung der Rechnungen in einer Summe ausgezahlt. Abschlagszahlungen werden nicht gewährt.
- (2) Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen und eine Durchschrift beizufügen. Die sachgemäße Verwendung des beantragten Zuschusses wird durch die Untere Denkmalbehörde überprüft. Eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises und die Originalrechnungen erhält der Zuschussempfänger zurück.

§ 8 Förderung nach anderen Gesetzen

Werden Mittel nach dem Gesetz zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie (Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz – ModEnG) und dem Städtebauförderungsgesetz oder ein Zuschuss / Darlehen anderer öffentlicher Stellen bewilligt, können für dieselbe Maßnahme nicht zusätzliche Zuschüsse nach diesen Denkmalpflegerichtlinien bewilligt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Der Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur hat am 30.01.1990 vorstehende Richtlinien beschlossen. Sie treten am 01.02.1990 in Kraft.

Odenthal, den 31.01.1990

Der Gemeindedirektor
gez. Maubach